

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung - Recht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.re-zk@bgld.gv.at
post.re-vd@bgld.gv.at
anbringen@bgld.gv.at

Wien, am 2. November 2020
Zl. 490/021120/GK

Referenz: RE/VD.L211-10034-3-2020

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird**

**Forderung nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften (LGBl. Nr. 1/1999 bzw. BGBl. I Nr. 35/1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben RE/VD.L211-10034-3-2020 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 2020 wurde dem Burgenländischen Gemeindebund, dem Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter im Burgenland und der Landesgruppe Burgenland des Österreichischen Städtebundes ein Gesetzesentwurf übermittelt, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 (Bgld. GemBG 2014) geändert werden soll.

Vorbemerkungen

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist der Österreichische Gemeindebund dazu berufen, auch betreffend das gegenständliche Gesetzesvorhaben auf Landesebene verlangen zu können, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden. Gemäß Schreiben 2020-0.569.493 des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. September 2020 beträgt die für die Anwendung der Konsultationsvereinbarung kumulativ für die Gemeinden des Burgenlandes zu überschreitende Betragsgrenze aktuell EUR 68.835,00.

Eine Reform des Dienstrechts mit einem einhergehenden Abschwächen des bisherigen Senioritätsprinzips in der Entlohnung mit dem Ziel eines lebensphasengerechteren Einkommens ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes eine legitime und dem Grunde nach zu begrüßende Maßnahme.

Im Weiteren wird daher nicht auf die inhaltliche Ausgestaltung der gegenständlichen Reform des Gemeindevertragsbedienstetenrechts (geplantes Mindesteinkommen, Optionsrecht, Überstunden, Vergütungen und Kostenersätze, Bezugsfortzahlung, Kündigung etc.) eingegangen, sondern auf die finanziellen Auswirkungen für burgenländischen Gemeinden und die Implikationen auf den Konsultationsmechanismus. Dies vor dem Hintergrund der sich Corona-bedingt weiter verschlechternden budgetären Lage der österreichischen Gemeinden im Allgemeinen und nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Reformen (Dienstrechts- und Besoldungsreformen, Reformen im Sozialhilfebereich etc.) die burgenländischen Gemeinden betreffend im Speziellen.

Fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG) entspricht.

In den Gesetzesmaterialien werden zwar die geplanten neuen Entlohnungsschemata dargestellt und es wird betreffend die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs darauf verwiesen, dass die Kostenermittlung von der exakten Anzahl von Pensionierungen und der Fluktuation der Gemeindebediensteten sowie Art und Ausmaß der Nachbesetzung der frei werdenden Stelle und ebenso von der Zahl der möglichen Optionsberechtigten abhängt, jedoch wurde seitens der rechtssetzenden Gebietskörperschaft weder eine solche exakte Ermittlung noch eine Schätzung der Folgekosten (höherer Aufwand für Gehälter sowie Verwaltungsaufwand für die Umstellung auf des neue Regime abzüglich kostenreduzierende Maßnahmen im Bereich Überstunden, Urlaub oder Nebengebühren) für die Gemeinden des Burgenlandes vorgenommen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher auch mit Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs [VfGH 12. 3. 2014, F 1/2013] eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Konsultationsvereinbarung entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium

Infolge der zu erwartenden Kostenfolgen, die sich im Fall der Verwirklichung des Rechtsetzungsvorhaben ergeben, ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes zweifelsfrei davon auszugehen, dass die eingangs bereits angeführte Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschritten wird.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (LGBl. Nr. 2/1999 bzw. BGBl. I Nr. 35/1999) das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Den Burgenländischen Gemeindebund

Den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter im Burgenland

Die Landesgruppe Burgenland des Österreichischen Städtebundes